



# Gesellschaftswissenschaften

## Staats- und Verfassungsrecht

**Reader I**  
bitte zur Lehrveranstaltung mitbringen!

Unterrichtsreader in den Fächern Didaktik (DID) und Staats- und Verfassungsrecht (SVR) – Grundrechte – des Studiengbiets Gesellschaftswissenschaften, verfasst und herausgegeben von **Prof. Dr. Martin H. W. Möllers** (<http://www.martin-moellers.de>)

### Literaturhinweis zur Didaktik bei der Bundespolizei:



*Möllers, Martin H. W.:* Lehren und Prüfen bei der Polizei. Ein Lehrbuch der Didaktik mit Entwürfen und Material für polizeifachspezifische Unterrichte einschließlich Tipps für erfolgreiches Lernen. 258 Seiten, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main 2005, ISBN 3-935979-60-6, 24,90 €.

### Literaturhinweis zu den Grundrechten bei der Bundespolizei:

*Möllers, Martin H. W.:* Polizei und Grundrechte. Alternatives Grundrechte-Lehrbuch für die Polizei auf rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Basis. Die Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei. 324 Seiten, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main 2006, ISBN 3-935979-77-0, 14,90 €.



### Literaturhinweis zur Technik wissenschaftlichen Arbeitens bei der Bundespolizei:



#### *Gezielt zur Anfertigung der Diplomarbeit bei der Bundespolizei:*

*Möllers, Martin H. W.:* Wissenschaftliche Abschlussarbeiten für Bachelor, Master oder Diplom an Hochschulen der Polizei, ca. 200 Seiten, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main, 2007, ISBN 3-935979-91-6, 19,80 €.

### Polizeiliches Fachlexikon:

*Möllers, Martin H. W. (Hg.):* Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck: München 2010.

### Textsammlung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

*Grimm, Dieter / Kirchhof, Michael / Eichberger, Michael (Hg.):* Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl in 2 Bänden. 3. Aufl., Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 2007.

### Inhaltsverzeichnis:

Beispielfälle zur Grundrechtsproblematik für die Lehrveranstaltungen	2
Fragenkatalog zur allgemeinen Einführung in die Grundrechte	5
BVerfGE 16, 194-203 – Liquorentnahme	6
BVerfGE 30, 1-33 (25-26; 39-40) – Menschenwürde im Abhörurteil	7
BVerfGE 65, 1-72 – Volkszählungsurteil	8
Allgemeines Prüfungsschema für Grundrechtsfälle	15
Fragenkatalog für mögliche Prüfungsfragen im Fach Didaktik	16
Texte und Abbildung zur allgemeinen Einführung in die Didaktik	16
Fachbezogene Diplomarbeiten-Literatur des Studienbereichs SGW	18



**1. Fall:** Der 17-jährige polnische Staatsbürger Kowalski (K) hat deutsche Vorfahren und lebt jetzt in Köln. K ist Sammler von antiken Waffen. Auf einem Flohmarkt in Berlin kauft er eine Hellebarde, eine lanzenförmige, zweieinhalb Meter lange mittelalterliche Kombinationswaffe aus Speiß, Beil und Reißhaken. Mit dieser antiken Waffe gerät K unversehens im Hauptbahnhof in eine Demonstration gegen Bahnstreiks. Da er die Interessen der Demonstranten teilt, marschiert er bei der Demo mit, ruft eifrig die ausgegebenen „Schlachtrufe“ und reckt dabei seine Hellebarde in den Himmel. Beamte der BPOL sehen K mit seiner Hellebarde, greifen ihn aus der Menge, nehmen ihm seine Hellebarde wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz ab und fordern K auf, den Bahnhof zu verlassen. K ist empört und der Meinung, die BPOL hätte zu weit in seine Grundrechte eingegriffen.

**2. Fall:** PKA Hoffmann ist während eines Praktikums an einem AFZ der BPOL für den politischen Unterricht eingesetzt. Beim Thema Extremismus offenbart er, dass er Mitglied der NPD ist und deren Meinung voll teilt; insbesondere müsse die BPOL die Ausländer, die er ausnahmslos für Schmarotzer und Kriminelle halte, hart anpacken, damit sie schnell das Land verließen. Daraufhin wird PKA Hoffmann aus der BPOL entlassen. Hoffmann fühlt sich in einem seiner Grundrechte verletzt.

PM<sup>in</sup> Mantz gehört zur BPOLD Pirna. Anlässlich einer Fortbildung in Lübeck erfährt sie, dass Westkollegen in gleicher Position ein höheres Gehalt bekommen. Mantz fühlt sich in einem ihrer Grundrechte verletzt. POR Werner hat einen Ladendiebstahl begangen und erhält von der zuständigen Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl über 800 €. Er ärgert sich, dass er keine Gelegenheit hatte, seine Sichtweise zu diesem Vorfall der StA mitzuteilen und fühlt sich deshalb in einem seiner Grundrechte verletzt.

**3. Fall:** POK Messerschmidt will auf dem Marktplatz Flugblätter verteilen, um auf die teilweise schlechte Ausstattung der Polizei aufmerksam zu machen. Ihm wird das Verteilen von Flugblättern auf dem Marktplatz versagt, weil POK Messerschmidt einer Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen bedürfe und sie nicht hat. Zu Recht?

**4. Fall:** Eine Dozentin der Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei, schreibt einen Aufsatz zum Thema „Christliche Werte beim ethischen Handeln der Polizei“. Der Beitrag soll in der Schriftenreihe „Arbeiten zu Studium und Praxis in der Bundespolizei (ASPiBPOL)“ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundespolizei erscheinen. Herausgeber und Redaktion der ASPiBPOL stimmen dem Abdruck des Aufsatzes zu. Kurz vor Druckbeginn verlangt das BMI, dass der Beitrag aus der ASPiBPOL entfernt werden soll, weil es den Aufsatz als unzeitgemäß und zu religiös einstuft.

**5. Fall:** In der Zeitschrift „konkret“, die politische Meinungsmache betreibt, wurde im Juli 1980 in einer Karikatur der damalige bayerische Ministerpräsident (Franz Josef Strauß) als Schwein dargestellt, das mit einem anderen, in Richterrobe und Barett gekleideten Schwein den Geschlechtsverkehr ausübt. Der Ministerpräsident fühlte sich in seiner Ehre gekränkt und verlangte, dass die Karikatur geschwärzt oder diese Ausgabe der Zeitschrift verboten würde.

**6. Fall:** Polizeikommissaranwärter Josef Karstens hat auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden. Sein Antrag, ihm eine dritte Prüfungschance einzuräumen, wird vom BMI mit der Begründung abgelehnt, dass die AP-gDBPOLV nur die einmalige Wiederholung der Laufbahnprüfung vorsieht und dass das BMI außerdem keine Aussicht auf Bestehen der Prüfung im dritten Anlauf bei ihm sehe, da Karstens bei beiden regulären Prüfungsdurchgängen jeweils drei Klausuren mit weniger als 5 Rangpunkten geschrieben habe, darunter in beiden Sperrfächern ER und EL, sodass er nicht einmal bis in die mündliche Prüfung gekommen sei.

Nach erfolglosem Beschreiten des Verwaltungsrechtswegs legt Karstens Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein. Er ist der Meinung, die Rechtsvorschriften für die Berufsausübung sind grundrechtswidrig, weil sie von den Grundrechtsträgern Lerninhalte abfordere, die für den späteren Beruf völlig irrelevant seien. Er sei zwar in den besagten Klausuren nur auf weniger als 5 Rangpunkte gekommen, das hätte aber allein an den für den Kommissarberuf irrelevanten Fächern Verkehrslehre, Zivilrecht und Didaktik gelegen.

**7. Fall:** Die Benediktinerabtei St. Blasien im Schwarzwald lädt zu einem Gottesdienst ein, zu dem die Teilnehmer selbst jeweils ein Kruzifix (plastische oder gemalte Darstellung Christi am Kreuz) mitbringen sollen. Zu diesem Gottesdienst erscheint der gläubige Holzschnitzer Xaver Bertram mit einem selbst gefertigten Kruzifix, bei dem der dargestellte Christus nackt ist und einen erigierten Penis zeigt. Die überwiegende Mehrheit der Gläubigen ist über das Kruzifix empört und verlangt, dass Bertram die Abteikirche verlässt, mindestens aber das Kruzifix nicht mehr zur Schau stellt. Beides will Bertram auf keinen Fall tun und hält dagegen, dass es sich bei diesem Kruzifix um ein besonderes Kunstwerk handle, mit dem nicht nur der Tod, sondern – in Form der Erektion – auch das Leben dargestellt werden soll. Daraufhin wird eine Polizeistreife herbeigeholt, weil niemand anwesend ist, der das Hausrecht ausüben darf.

**8. Fall:** Rechtsanwalt Müller steht in Verdacht, der OK anzugehören und an Rauschgiftdelikten unmittelbar beteiligt zu sein. Daraufhin beschlagnahmen Polizeibeamte nach § 94 Abs. 2 StPO sämtliche Geschäftsunterlagen seiner Rechtsanwaltspraxis und seiner Privatwohnung.

**9. Fall:** Rechtsanwalt Schwark (S) steht im Verdacht, der OK anzugehören und an Rauschgiftdelikten beteiligt zu sein. Als Polizeibeamte bei ihm auftauchen, fordert er die Beamten auf, seine Wohnung und seine Praxisräume nach Beweismitteln zu durchsuchen und nur solche Akten, Datenträger und sonstige Geschäftsunterlagen mitzunehmen, welche die Beamten als Beweisstücke ansehen. Die Durchsuchung lehnen die Polizeibeamten aber ab, da dienstlicher Schichtwechsel ansteht. Vielmehr beschlagnahmen sie gegen den Willen von S nach § 94 Abs. 2 StPO sämtliche Akten, Datenträger und sonstige Geschäftsunterlagen aus Rechtsanwaltspraxis und Privatwohnung mit der Begründung, damit solle sich die Dienstgruppe beschäftigen, die jetzt ihren Dienst antrete.

**10. Fall:** POR Franz Mantau ist mit der Apothekerin Erika Mantau verheiratet, die auf dem Hamburger Bahnhof eine Apotheke betreibt. Nach dem Ladenschlussgesetz dürfen Apotheken in Personenbahnhöfen im Gegensatz zu den dortigen Verkaufsstellen nicht an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. Über die Verbindungen ihres Mannes erfährt Frau Mantau, dass ihre Apotheke die einzige im ganzen Bundesgebiet ist, die sich auf einem Personenbahnhof befindet. Sie ist der Meinung, dass das Ladenschlussgesetz in dieser Form gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG verstößt.

**11. Fall:** Nach Abschluss der letzten Laufbahnprüfungsklausur genehmigt sich PKA Wächter eine ordentliche Portion Bier und Schnaps. Anschließend fährt er mit dem Auto zur Unterkunft Blankensee. Unterwegs wird er von einer Polizeistreife angehalten, die bei Wächter eine Blutentnahme im Krankenhaus nach § 81a StPO anordnet. Wächter ist der Meinung, dass die Maßnahme grundgesetzwidrig ist, weil § 81a StPO als Rechtsgrundlage gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt.

**12. Fall:** PHK Wesemann aus Hamburg hat jahrelang mit einem Zuhälter aus dem Rotlichtmilieu zusammengearbeitet und ein regelmäßiges monatliches „Schweigegehalt“ kassiert. Als der Zuhälter Wesemann nun damit droht, „ihn auffliegen zu lassen“, erschießt Wesemann ihn hinterrücks. Wegen heimtückischer Tötung zur Verdeckung einer anderen Straftat wird PHK Wesemann wegen Mordes (§ 211 StGB) zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Wesemann sieht durch diese Strafe i. S. d. Art. 19 Abs. 2 GG den Wesensgehalt seines Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG angetastet.

**13. Fall<sup>1</sup>:** Sachverhalt: Im sächsischen Dreiländereck Zittau findet im Zusammenhang mit einem internationalen Kulturfest ein ökumenischer Gottesdienst auf freiem Felde unmittelbar an der Grenze statt. Da zu der Feier auch mit ausländerfeindlichen Aktionen gerechnet wird, fordert das Land Sachsen zu diesem Gottesdienst Beamte der Bundespolizei an.

Der „Friedensverein zur Pflege und Förderung des Christentums in Europa e. V.“ (F), dessen Vorsitzender Pastor Friedmann ist, will aus Anlass der kriegerischen Ereignisse in aller Welt seine christliche Einstellung während dieses Gottesdienstes, zu dem schätzungsweise 3.000 Teilnehmer/innen erwartet werden, in besonderer Weise darstellen, um die Bevölkerung „aufzurütteln“.

Am Tage des Gottesdienstes erscheinen Friedmann und weitere Vereinsmitglieder zu dem Gottesdienst mit einem riesigen, von 10 Männern an Stangen getragenen Transparent mit der Aufschrift: „Jesus Christus predigt Frieden und wirft keine Bomben! – Wahre Christen eifern ihm nach!“. Als sie versuchen, sich unter die Teilnehmer zu mischen, entsteht eine sehr große Unruhe. Die Teilnehmer des Gottesdienstes wenden sich gegen die Vereinsmitglieder.

Die anwesende Polizeistreife bietet dem Friedensverein an, die Aktion mit dem großflächigen Transparent einzustellen und/oder sie an einem anderen Ort und zu einer anderen Zeit – frühestens erst nach dem Gottesdienst – durchzuführen. Nachdem diese das Angebot abgelehnt haben, stellen die Polizisten das mitgeführte Transparent nach Landesgesetz – entsprechend § 47 Nr. 1 BPOLG – für die Dauer des Gottesdienstes sicher. Der ökumenische Gottesdienst geht danach ruhig zu Ende. Nachdem Pastor Friedmann als Organ des Friedensvereins e. V. gegen die Polizeimaßnahme durch alle Instanzen erfolglos geklagt hat, erhebt er Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung, die Sicherstellung des Transparents verletzte *ein Grundrecht des Vereins* aus Art. 4 GG.

### **Aufgabenstellung:**

1. Nennen Sie ohne weitere Prüfung mit genauer Grundgesetzangabe alle Grundrechte, in welche die Polizeimaßnahme des Sachverhalts eingegriffen haben könnte. (max. 5 LP)
2. Prüfen Sie, ob die Polizeimaßnahme ein Grundrecht aus Art. 4 GG verletzt und daher verfassungswidrig ist! (max. 45 LP)

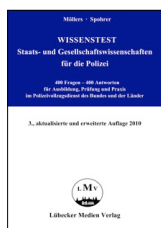
**14. Fall:** Julius Steinmüller (S) gehört zu den Personen, die auf Grund ihrer äußeren Geschlechtsmerkmale im Zeitpunkt der Geburt dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind, sich aber in jeder Hinsicht dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen (männliche Transsexuelle). Nach erfolgter hormoneller Behandlung und operativer Geschlechtsumwandlung beantragt Steinmüller eine Änderung des Geschlechtseintrags im Geburtenbuch von „männlich“ in „weiblich“ und entsprechender Änderung des Vornamens „Julius“ in „Julia“. Der Antrag wird vom Standesamt mit der Begründung abgelehnt, dass es für Vornamensänderungen keine Rechtsgrundlage gäbe.

**15. Fall:** PHM Werner Kleinschmidt hat jahrelang seinen Dienst im Bayerischen Wald verrichtet. Nunmehr wird er in die Hauptstadt München versetzt. Auf einem nächtlichen Streifengang gerät er unversehens in eine Bar, in der Frauencatchen in einer großen Schlammmwanne aufgeführt wird, wobei die Akteure nackt auftreten. Wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG schließt Kleinschmidt „vorläufig“ die Bar und erteilt Gästen und Darstellerinnen einen Platzverweis.

---

<sup>1</sup> Der Beispielfall ist mit leichten Veränderungen entnommen aus Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Alternatives Grundrechte-Lehrbuch für die Polizei auf rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Basis, Frankfurt am Main 2006, S. 53.

1. Grundrechte sind überstaatliche Rechte. Was ist darunter zu verstehen?
2. Grundrechte gehören als Teil der Verfassung zum objektiven Recht, zusätzlich ist ihnen aber die Qualität subjektiver Rechte zugebilligt worden. Was ist darunter zu verstehen?
3. Wie sind Grundrechte als Anspruchsgrundlagen strukturiert?
4. Wo und in welcher Qualität sind Grundrechte im Grundgesetz verankert?
5. Wer ist alles Träger von Grundrechten?
6. Wer sind die Grundrechtsadressaten?
7. Grundrechtsfunktion: Was bedeutet: Grundrechte gewähren Freiheit vom Staat?
8. Grundrechtsfunktion: Was bedeutet es, wenn Grundrechte Freiheit nicht ohne den Staat gewähren?
9. Grundrechtsfunktion: Um welche Grundrechte handelt es sich, welche die Freiheit im und für den Staat gewährleisten?
10. Grundrechtsfunktion: Was heißt es, dass Grundrechte Maßstab für die Auslegung und Gestaltung des Rechts sind?
11. Grundrechtsfunktion: Was heißt es, dass Grundrechte auch Schutzgewährrechte sind?
12. Grundrechtsfunktion: Grundrechte haben eine Ordnungsfunktion. Was bedeutet das?
13. Welche Schutzgüter verteidigen Grundrechte?
14. In welche Schutzrichtung gehen Grundrechte?
15. Auf welche Weise werden die Grundrechte selbst geschützt?
16. Was sind Grundrechtskonkurrenzen?
17. Müssen Grundrechte beschränkt werden?
18. Was sind verfassungsunmittelbare Schranken?
19. Zu den (Gesetzes)vorbehaltsschranken: Was bedeutet „durch ein Gesetz“ im Gegensatz zu „auf Grund eines Gesetzes“?
20. Was sind Eingriffsvorbehalte?
21. Was sind Schrankenvorbehalte?
22. Was sind Regelungsvorbehalte?
23. Was sind ganz allgemein verfassungsimmanente Schranken?
24. Was bedeutet „praktische Konkordanz“?
25. Was bedeutet „Wechselwirkungstheorie“?
26. Was ist unter Grundrechtskollision von einem oder mehreren Grundrechten bei mehreren Grundrechtsträgern zu verstehen?
27. Was ist unter dem Begriff Wesentlichkeitslehre zu verstehen?
28. Was ist unter dem Bestimmtheitsgebot zu verstehen?
29. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Was ist darunter zu verstehen, dass der Zweck der grundrechtsbeschränkenden Polizeimaßnahme legitim sein muss?
30. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Was ist darunter zu verstehen, dass das eingesetzte Mittel geeignet sein muss?
31. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Was ist darunter zu verstehen, dass das eingesetzte Mittel erforderlich sein muss?
32. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Was ist darunter zu verstehen, dass das eingesetzte Mittel angemessen sein muss?



Eine Beantwortung vorstehender und noch vieler weiterer Fragen gibt das Buch:

**Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas:** Wissenstest – Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei, 400 Fragen – 400 Antworten für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 3. Aufl., Lübeck 2010 (Lübecker Medien Verlag: <http://www.luebecker-medien-verlag.de>).

**Textausschnitt:<sup>2</sup>**

**„Bei Anordnung einer Liquorentnahme nach § 81a StPO fordert das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit, dass der beabsichtigte Eingriff in angemessenem Verhältnis auch zu der Schwere der Tat steht.**

Beschluss des Ersten Senats vom 10. Juni 1963 - 1 BvR 790/58 -

**Sachverhalt:** ... In der Hauptverhandlung ordnete der Amtsrichter die ärztliche Untersuchung des Angeklagten zur Prüfung seiner Zurechnungsfähigkeit an. Der Gerichtsarzt stellte nach ambulanter Untersuchung einen Verdacht auf Erkrankung des Zentralnervensystems fest; zur Klärung hielt er eine Blutuntersuchung und eine Untersuchung des Liquor (Gehirn- und Rückenmarkflüssigkeit) für notwendig, wozu es eines Einstichs in den Wirbelkanal mit einer langen Hohlnadel entweder im Bereich der oberen Lendenwirbel (Lumbalpunktion) oder im Nacken zwischen Schädel- und oberstem Halswirbel (Okzipitalpunktion) bedarf. Da der Beschwerdeführer die Durchführung dieser Untersuchungen verweigerte, ordnete das Amtsgericht durch Beschluss vom 11. September 1958 auf Grund von § 81a StPO ihre Vornahme durch die Nervenklinik der Universität München an.

**(198)**<sup>3</sup> Die Entnahme von Gehirn- und Rückenmarkflüssigkeit mit einer langen Hohlnadel ist ein nicht unerheblicher operativer Eingriff, ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GG. Mag er auch, wenn er nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen wird, normalerweise ungefährlich sein, so sind doch Störungen des Gesundheitszustandes wie Schmerzen und Übelkeit möglich, nach dem Gutachten des Sachverständigen bei der Lumbalpunktion sogar in 10 % aller Fälle zu erwarten; in besonderen Fällen kann die Liquorentnahme aber auch zu ernststen Komplikationen führen. ...

**Aus den Gründen:**

**(201)** Auch bei der Entscheidung über die Liquorentnahme hat der Richter demnach, wie bei allen staatlichen Eingriffen in die Freiheitssphäre, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Mittel **(202)** und Zweck zu beachten. Wenn auch das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Verbrechen, das in dem rechtsstaatlich besonders wichtigen Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) wurzelt, im Allgemeinen selbst Eingriffe in die Freiheit des Beschuldigten rechtfertigt, so genügt dieses allgemeine Interesse um so weniger, je schwerer in die Freiheitssphäre eingegriffen wird. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zwischen Zweck und Maßnahme muss daher auch in Betracht gezogen werden, welches Gewicht die zu ahndende Tat hat. Das gilt besonders für die in den §§ 81 und 81a StPO zugelassenen schwerwiegenden Maßnahmen, die zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten dienen; hier fordert eine dem Sinn der Grundrechte Rechnung tragende Gesetzesanwendung, dass der beabsichtigte Eingriff in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Tat steht, damit nicht die mit der Aufklärung der Tat verbundenen Folgen den Täter stärker belasten als die zu erwartende Strafe. Der Richter ist daher verfassungsrechtlich gehalten, im einzelnen Fall eine gesetzlich an sich zulässige Maßnahme auch am Übermaßverbot zu messen ...

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Bagatellsache, derentwegen **(203)** nur eine geringe Strafe, unter Umständen sogar Einstellung wegen Geringfügigkeit in Betracht kommen dürfte. Demgegenüber ist die Liquorentnahme in ihren beiden Formen ein nicht belangloser körperlicher Eingriff; wegen einer Bagatellangelegenheit den Beschuldigten gegen seinen Willen einem solchen Eingriff zu unterwerfen, ist nicht gerechtfertigt. ...“

---

2 Aus: Jürgen Schwabe (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl (Band 1-100), 7. Aufl., Hamburg 2000, S. 91-93.

3 Mit dieser und den folgenden in Klammern gesetzten Zahlen wird der Beginn der Seitenzahl im Originaltext der BVerfGE dokumentiert.

**Textausschnitt:**<sup>4</sup>

**„6. Die Behandlung des Menschen durch die Öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht, muss, wenn sie die Menschenwürde berühren soll, Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, sein.**

Urteil des Zweiten Senats vom 15. Dezember 1970 auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1970 - 2 BvI 1/69, 2 BvR 629/68 und 308/69 -

**Aus den Gründen:**

**(25)**<sup>5</sup> c) Was den in Art. 1 GG genannten Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde anlangt, der nach Art. 79 Abs. 3 GG durch eine Verfassungsänderung nicht berührt werden darf, so hängt alles von der Festlegung ab, unter welchen Umständen die Menschenwürde verletzt sein kann. Offenbar lässt sich das nicht generell sagen, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Falles. Allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, können lediglich die Richtung andeuten, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können. Der Mensch ist nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, insofern **(26)** er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen muss. Eine Verletzung der Menschenwürde kann darin allein nicht gefunden werden. Hinzukommen muss, dass er einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt, oder dass in der Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Missachtung der Würde des Menschen liegt. Die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht, muss also, wenn sie die Menschenwürde berühren soll, Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine »verächtliche Behandlung« sein. ...

*Abweichende Meinung von drei der sieben Richter:*

**(39)** Nun muss man sich bei der Beantwortung der Frage, was »Menschenwürde« bedeute, hüten, das pathetische Wort ausschließlich in seinem höchsten Sinn zu verstehen, etwa indem man davon ausgeht, dass die Menschenwürde nur dann verletzt ist, wenn »die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht«, »Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine verächtliche Behandlung« ist. Tut man dies dennoch, so reduziert man Art. 79 Abs. 3 GG auf ein Verbot der Wiedereinführung z. B. der Folter, des Schandpfahls und der Methoden des Dritten Reichs. Eine solche Einschränkung wird indessen der Konzeption und dem Geist des Grundgesetzes nicht gerecht. ... **(40)** Alle Staatsgewalt hat den Menschen in seinem Eigenwert, seiner Eigenständigkeit zu achten und zu schützen. Er darf nicht »unpersönlich«, nicht wie ein Gegenstand behandelt werden, auch wenn es nicht aus Missachtung des Personenwertes, sondern »in guter Absicht« geschieht. ...

---

4 Aus: Jürgen Schwabe (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl (Band 1-100), 7. Aufl., Hamburg 2000, S. 20-21.

5 Mit dieser und den folgenden in Klammern gesetzten Zahlen wird der Beginn der Seitenzahl im Originaltext der BVerfGE dokumentiert.

## Textausschnitt:<sup>6</sup>

### „Leitsätze:

(1)<sup>7</sup> 1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

2. Einschränkungen dieses Rechts auf »informationelle Selbstbestimmung« sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

3. Bei den verfassungsrechtlichen Anforderungen an derartige Einschränkungen ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymer Form erhoben und verarbeitet werden, und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind.

Bei der Datenerhebung für statistische Zwecke kann eine enge und konkrete Zweckverbindung der Daten nicht verlangt werden. Der Informationserhebung und -verarbeitung müssen aber innerhalb des Informationssystems zum Ausgleich entsprechende Schranken gegenüberstehen.

4. Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 (§ 2 Nr. 1 bis 7, §§ 3 bis 5) führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persön- (2) lichkeit; es entspricht auch den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit. Indessen bedarf es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung.

5. Die in § 9 Abs. 1 bis 3 des Volkszählungsgesetzes 1983 vorgesehenen Übermittlungsregelungen (unter anderem Melderegisterabgleich) verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Weitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 9 Abs. 4 VZG 1983) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 - 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 -

### Sachverhalt:

Durch das Volkszählungsgesetz (VZG) 1983 vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369) wurde für das Frühjahr 1983 eine allgemeine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung zu statistischen Zwecken angeordnet. Erklärtes Ziel des Gesetzes war es, durch die durchzuführenden Erhebungen Angaben über den neuesten Stand der Bevölkerung, ihre räumliche Verteilung und ihre Zusammensetzung nach demografischen und sozialen Merkmalen sowie über ihre wirtschaftliche Betätigung zu erhalten als unentbehrliche Grundlage für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Entscheidungen des Bundes, der Länder und Gemeinden. Die letzte Volkszählung hatte im Jahre 1970 stattgefunden. Das VZG 1983 nannte die zu erhebenden Daten und Auskunftspflichtigen im Einzelnen und sah in § 9 u. a. die Möglichkeit des Abgleichs der erhobenen Daten mit den amtlichen Melderegistern sowie die Weitergabe anonymisierter Daten an Gemeinden und Bundes- und Landesbehörden zu bestimmten Zwecken des Verwaltungsvollzugs vor.

Auf zahlreiche unmittelbar gegen das VZG 1983 erhobene Verfassungsbeschwerden hin befand das Bundesverfassungsgericht das Gesetz im Wesentlichen für verfassungsgemäß; für nichtig erklärte es insbesondere die Bestimmungen über den Melderegisterabgleich und die Befugnis zur Datenweitergabe zu Zwecken des Verwaltungsvollzugs.

### Aus den Gründen:

(36) B. ... II.

<sup>6</sup> Aus: Grimm, Dieter / Kirchhof, Michael / Eichberger, Michael (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl in 2 Bänden. 2. Aufl., Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 1997, S. 663-678.

<sup>7</sup> Mit dieser und den folgenden in Klammern gesetzten Zahlen wird der Beginn der Seitenzahl im Originaltext der BVerfGE dokumentiert.

Soweit die Beschwerdeführer durch das Volkszählungsgesetz 1983 selbst betroffen sind, besteht auch eine unmittelbare und gegenwärtige Betroffenheit.

Allerdings fehlt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die unmittelbare Betroffenheit, wenn die Durchführung der angegriffenen Vorschrift einen besonderen Vollziehungsakt der Verwaltung erfordert. Denn in der Regel greift erst dieser Vollziehungsakt in die Rechtssphäre des Bürgers ein; der gegen diesen Eingriff gegebene Rechtsweg ermöglicht auch die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des angewandten Gesetzes (BVerfGE 58, 81 [104]; vgl. BVerfGE 59, 1 [17]; 60, 360 [369 f.]).

Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1983 bedurfte es der Aufforderung zur Auskunftserteilung; erst hierdurch konnte die Rechtssphäre der Beschwerdeführer betroffen werden (vgl. § 5 Abs. 2 VZG 1983). Gegen diesen Vollzugsakt wäre der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten eröffnet gewesen. Dies steht jedoch der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden nicht entgegen.

In besonders gelagerten Fällen hat das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit einer unmittelbar gegen das Gesetz gerichteten Verfassungsbeschwerde ausnahmsweise vor Erlass des Vollziehungsaktes bejaht, wenn das Gesetz die Normadressaten bereits gegenwärtig zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder schon jetzt zu Dispositionen veranlasst, die sie nach dem späteren Gesetzesvollzug nicht mehr nachholen können (BVerfGE 60, 360 [372] m.w.N.). Auch die unmittelbar gegen das Volkszählungsgesetz 1983 gerichteten Verfassungsbeschwerden sind ausnahmsweise bereits vor Erlass des Vollziehungsaktes unzulässig.

Dieses Gesetz war gegenüber allen Bürgern innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu vollziehen. Die Erhebungsbogen sollten vom 18. April 1983 an ausgeteilt und bis Anfang Mai 1983 wieder eingesammelt werden. Zur Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten hätte daher nur ein Zeitraum von etwa zwei Wochen zur Verfügung gestanden. In dieser knapp bemessenen Zeitspanne hätten sich die Gerichte der Problematik nicht so annehmen können, dass eine für das Bundesverfassungsgericht wesentliche Vorklärung hätte erwartet werden (38) können. Gleichwohl wäre gegen ablehnende Entscheidungen im Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 123, § 146 Abs. 1 VwGO die Verfassungsbeschwerde zulässig gewesen (vgl. BVerfGE 51, 130 [138 ff.]; 53, 30 [49, 52]; 54, 173 [190]). Jedenfalls wäre, nachdem die Aufforderung zur Auskunftserteilung auf dem Verwaltungsrechtsweg angefochten war, eine verfassungsgerichtliche Entscheidung vor Erschöpfung des Rechtswegs nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG in Betracht gekommen (vgl. BVerfGE 59, 1 [19 f.]). Das Bundesverfassungsgericht hätte sich dann jedoch mit zahlreichen, möglicherweise einander widersprechenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen auseinandersetzen müssen. Es hätte außerdem dadurch Rechtsunsicherheit drohen können, dass einige Gerichte den Betroffenen vorläufigen Rechtsschutz gewährt hätten, andere dagegen nicht. Unter diesen Umständen wäre das Subsidiaritätsprinzip, welches den Bürger grundsätzlich zunächst an die Fachgerichte verweist, geradezu in sein Gegenteil verkehrt worden: Es hätte nicht mehr dazu gedient, das Bundesverfassungsgericht zu entlasten und ihm die Fallanschauung der Fachgerichte zu vermitteln, sondern es einem sachlich und zeitlich besonders hohen Entscheidungsdruck ausgesetzt. Bei dieser Sachlage konnten die Beschwerdeführer das Gesetz mit der Verfassungsbeschwerde ausnahmsweise unmittelbar angreifen.

### C.

Die Verfassungsbeschwerden sind - soweit zulässig - teilweise begründet. ...

#### (41) II.

Prüfungsmaßstab ist in erster Linie das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht.

1. a) Im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung stehen Wert und Würde der Person, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt. Ihrem Schutz dient - neben speziellen Freiheitsverbürgungen - das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht, das gerade auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen der menschlichen Persönlichkeit Bedeutung gewinnen kann (vgl. BVerfGE 54, 148 [153]). Die bisherigen Konkretisierungen durch die Rechtsprechung umschreiben den Inhalt des Persönlichkeitsrechts nicht abschließend. Es umfasst - wie bereits in der (42) Entscheidung BVerfGE 54, 148 [155] unter Fortführung früherer Entscheidungen (BVerfGE 27, 1 [6] -Mikrozensus; 27, 344 [350 f.] - Scheidungsakten; 32, 373 [379] - Arztkartei; 35, 202 [229] - Lebach; 44, 353 [372 f.] - Suchtkrankenberatungsstelle) angedeutet worden ist - auch die aus diesem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte

offenbart werden (vgl. ferner BVerfGE 56, 37 [41 ff.] - Selbstbezeichnung; 63, 131 [142 f] - Gegendarstellung).

Diese Befugnis bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muss, vielmehr heute mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren Person (personenbezogene Daten [vgl. § 2 Abs. 1 BDSG]) technisch gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind. Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne dass der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann. Damit haben sich in einer bisher unbekanntem Weise die Möglichkeiten einer Einsicht- und Einflussnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme einzuwirken vermögen.

Individuelle Selbstbestimmung setzt aber - auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien - voraus, dass dem Einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung (43) tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesen ist.

Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

b) Dieses Recht auf »informationelle Selbstbestimmung« ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkaren Herrschaft über (44) »seine« Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Das Grundgesetz hat, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mehrfach hervorgehoben ist, die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden (BVerfGE 4, 7 [15]; 8, 274 [329]; 27, 1 [7]; 27, 344 [351 f.]; 33, 303 [334]; 50, 290 [353]; 56, 37 [49]). Grundsätzlich muss daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.

Diese Beschränkungen bedürfen nach Art. 2 Abs. 1 GG - wie in § 6 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes auch zutreffend anerkannt worden ist - einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht (BVerfGE 45, 400 [420] m.w.N.). Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz folgt bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur soweit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist (BVerfGE 19, 342 [348]; st. Rechtsprechung). Angesichts der bereits dargelegten Gefährdungen durch die Nutzung der automatischen Datenverarbeitung hat der Gesetzgeber mehr als früher auch organisatorische

und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken (vgl. BVerfGE 53, 30 [65]; 63, 131 [143]).

2. Die Verfassungsbeschwerden geben keinen Anlass zur erschöpfenden Erörterung des Rechts auf informationelle Selbst- (45) bestimmung. Zu entscheiden ist nur über die Tragweite dieses Rechts für Eingriffe, durch welche der Staat die Angabe personenbezogener Daten vom Bürger verlangt. Dabei kann nicht allein auf die Art der Angaben abgestellt werden. Entscheidend sind ihre Nutzbarkeit und Verwendungsmöglichkeit. Diese hängen einerseits von dem Zweck, dem die Erhebung dient, und andererseits von den der Informationstechnologie eigenen Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten ab. Dadurch kann ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen; insoweit gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein »belangloses« Datum mehr.

Wieweit Informationen sensibel sind, kann hiernach nicht allein davon abhängen, ob sie intime Vorgänge betreffen. Vielmehr bedarf es zur Feststellung der persönlichkeitsrechtlichen Bedeutung eines Datums der Kenntnis seines Verwendungszusammenhangs: Erst wenn Klarheit darüber besteht, zu welchem Zweck Angaben verlangt werden und welche Verknüpfungs- und Verwendungsmöglichkeiten bestehen, lässt sich die Frage einer zulässigen Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beantworten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymisierter Form erhoben und verarbeitet werden (dazu unter a), und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind (dazu unter b).

a) Schon bislang ist anerkannt, dass die zwangsweise Erhebung personenbezogener Daten nicht unbeschränkt statthaft ist, namentlich dann, wenn solche Daten für den Verwaltungsvollzug (etwa bei der Besteuerung oder der Gewährung von Sozialleistungen) verwendet werden sollen. Insoweit hat der Gesetzgeber bereits verschiedenartige Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen vorgesehen, die in die verfassungsrechtlich gebotene Richtung weisen (vgl. beispielsweise die Regelungen in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder; §§ 30, 31 der Abgabenordnung - AO, § 35 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB 1 - in Verbindung mit §§ 67 bis 86 SGB X). Wieweit das (46) Recht auf informationelle Selbstbestimmung und im Zusammenhang damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Pflicht zu verfahrensrechtlichen Vorkehrungen den Gesetzgeber zu diesen Regelungen von Verfassungs wegen zwingen, hängt von Art, Umfang und denkbaren Verwendungen der erhobenen Daten sowie der Gefahr ihres Missbrauchs ab (vgl. BVerfGE 49, 89 [142]; 53, 30 [61]). Ein überwiegendes Allgemeininteresse wird regelmäßig überhaupt nur an Daten mit Sozialbezug bestehen unter Ausschluss unzumutbarer intimer Angaben und von Selbstbezeichnungen. Nach dem bisherigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand erscheinen vor allem folgende Maßnahmen bedeutsam:

Ein Zwang zur Angabe personenbezogener Daten setzt voraus, dass der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und dass die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind. Damit wäre die Sammlung nicht anonymisierter Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken nicht zu vereinbaren. Auch werden sich alle Stellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten sammeln, auf das zum Erreichen des angegebenen Zieles erforderliche Minimum beschränken müssen.

Die Verwendung der Daten ist auf den gesetzlich bestimmten Zweck begrenzt. Schon angesichts der Gefahren der automatischen Datenverarbeitung ist ein – amtshilfefester – Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote erforderlich. Als weitere verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen sind Aufklärungs-, Auskunft- und Löschungspflichten wesentlich.

Wegen der für den Bürger bestehenden Undurchsichtigkeit der Speicherung und Verwendung von Daten unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung und auch im Interesse eines vorgezogenen Rechtsschutzes durch rechtzeitige Vorkehrungen ist die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

(47) b) Die Erhebung und Verarbeitung von Daten für statistische Zwecke weisen Besonderheiten auf, die bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung nicht außer Acht bleiben können.

aa) Die Statistik hat erhebliche Bedeutung für eine staatliche Politik, die den Prinzipien und Richtlinien des Grundgesetzes verpflichtet ist. Wenn die ökonomische und soziale Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hingenommen, sondern als permanente Aufgabe verstanden werden soll, bedarf es einer umfassenden, kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Erst die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen mit Hilfe der Chancen, die eine automatische Datenverarbeitung bietet, für die Statistik zu nutzen, schafft die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage (vgl. BVerfGE 27, 1 [9]).

Bei der Datenerhebung für statistische Zwecke kann eine enge und konkrete Zweckbindung der Daten nicht verlangt werden. Es gehört zum Wesen der Statistik, dass die Daten nach ihrer statistischen Aufbereitung für die verschiedensten, nicht von vornherein bestimmbar Aufgaben verwendet werden sollen; demgemäß besteht auch ein Bedürfnis nach Vorratsspeicherung. Das Gebot einer konkreten Zweckumschreibung und das strikte Verbot der Sammlung personenbezogener Daten auf Vorrat kann nur für Datenerhebungen zu nicht statistischen Zwecken gelten, nicht jedoch bei einer Volkszählung, die eine gesicherte Datenbasis für weitere statistische Untersuchungen ebenso wie für den politischen Planungsprozess durch eine verlässliche Feststellung der Zahl und der Sozialstruktur der Bevölkerung vermitteln soll. Die Volkszählung muss Mehrzweckerhebung und -verarbeitung, also Datensammlung und -speicherung auf Vorrat sein, wenn der Staat den Entwicklungen der industriellen Gesellschaft nicht unvorbereitet begegnen soll. Auch wären Weitergabe- und Verwertungsverbot für statistisch aufbereitete Daten zweckwidrig.

**(48)** bb) Ist die Vielfalt der Verwendungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten damit bei der Statistik von der Natur der Sache her nicht im Voraus bestimmbar, müssen der Informationserhebung und -verarbeitung innerhalb des Informationssystems zum Ausgleich entsprechende Schranken gegenüberstehen. Es müssen klar definierte Verarbeitungsvoraussetzungen geschaffen werden, die sicherstellen, dass der Einzelne unter den Bedingungen einer automatischen Erhebung und Verarbeitung der seine Person betreffenden Angaben nicht zum bloßen Informationsobjekt wird. Beides, die mangelnde Anbindung an einen bestimmten, jederzeit erkennbaren und nachvollziehbaren Zweck sowie die multifunktionale Verwendung der Daten, verstärkt die Tendenzen, welche durch die Datenschutzgesetze aufgefangen und eingeschränkt werden sollen, die das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung konkretisieren. Gerade weil es von vornherein an zweckorientierten Schranken fehlt, die den Datensatz eingrenzen, bringen Volkszählungen tendenziell die schon im Mikrozensus-Beschluss (BVerfGE 27, 1 [6]) hervorgehobene Gefahr einer persönlichkeitsfeindlichen Registrierung und Katalogisierung des Einzelnen mit sich. Deshalb sind an die Datenerhebung und -verarbeitung für statistische Zwecke besondere Anforderungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der auskunftspflichtigen Bürger zu stellen.

Unbeschadet des multifunktionalen Charakters der Datenerhebung und -verarbeitung zu statistischen Zwecken ist Voraussetzung, dass diese allein als Hilfe zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfolgen. Es kann auch hier nicht jede Angabe verlangt werden. Selbst bei der Erhebung von Einzelangaben, die für statistische Zwecke gebraucht werden, muss der Gesetzgeber schon bei der Anordnung der Auskunftspflicht prüfen, ob sie insbesondere für den Betroffenen die Gefahr der sozialen Abstempelung (etwa als Drogensüchtiger, Vorbestrafter, Geisteskranker, Asozialer) hervorrufen können und ob das Ziel der Erhebung nicht auch durch eine anonymisierte Ermittlung erreicht werden kann. Dies dürfte beispielsweise bei dem in § 2 Nr. 8 WG 1983 ge- **(49)** regelten Erhebungstatbestand der Fall sein, wonach die Volks- und Berufszählung im Anstaltsbereich die Eigenschaft als Insasse oder die Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals erfasst. Diese Erhebung soll Anhaltspunkte über die Belegung der Anstalten liefern (BTDrucks. 9/451, S. 9). Ein solches Ziel ist - abgesehen von der Gefahr sozialer Etikettierung - auch ohne Personenbezug zu erreichen. Es genügt, dass der Leiter der Anstalt verpflichtet wird, zum Stichtag der Volkszählung die zahlenmäßige Belegung nach den in § 2 Nr. 8 VZG 1983 aufgeführten Merkmalen ohne jeden Bezug auf die einzelne Person mitzuteilen. Eine personenbezogene Erhebung des Tatbestandes des § 2 Nr. 8 WG 1983 wäre deshalb von vornherein ein Verstoß gegen das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht.

Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bedarf es ferner besonderer Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung, da die Informationen während der Phase der Erhebung - und zum Teil auch während der Speicherung - noch individualisierbar sind; zugleich sind Lösungsregelungen für solche Angaben erforderlich, die als Hilfsangaben (Identifikationsmerkmale) verlangt wurden und die eine Deanonymisierung leicht ermöglichen würden, wie Name, Anschrift, Kennnummer und Zählerliste (vgl. auch § 11 Abs. 7 Satz 1 BStatG). Von besonderer Bedeutung für statistische Erhebungen sind wirksame Abschottungsregelungen nach außen. Für den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist - und zwar auch schon für das Erhebungsverfahren - die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar, solange ein Personenbezug noch besteht oder herstellbar ist (Statistikgeheimnis); das gleiche gilt für das Gebot einer möglichst frühzeitigen (faktischen) Anonymisierung, verbunden mit Vorkehrungen gegen eine Deanonymisierung.

Erst die vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung geforderte und gesetzlich abzusichernde Abschottung der Statistik **(50)** durch Anonymisierung der Daten und deren Geheimhaltung, soweit sie zeitlich begrenzt noch einen Personenbezug aufweisen, öffnet den Zugang der staatlichen Organe zu den für die Planungsaufgaben erforderlichen Informationen. Nur unter dieser Voraussetzung kann und darf vom Bürger er-

wartet werden, die von ihm zwangsweise verlangten Auskünfte zu erteilen. Dürften personenbezogene Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben wurden, gegen den Willen oder ohne Kenntnis des Betroffenen weitergeleitet werden, so würde das nicht nur das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf informationelle Selbstbestimmung unzulässig einschränken, sondern auch die vom Grundgesetz selbst in Art. 73 Nr. 11 vorgesehene und damit schutzwürdige amtliche Statistik gefährden. Für die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik ist ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten notwendig. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn bei dem auskunftspflichtigen Bürger das notwendige Vertrauen in die Abschottung seiner für statistische Zwecke erhobenen Daten geschaffen wird, ohne welche seine Bereitschaft, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, nicht herzustellen ist (so bereits zutreffend die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Volkszählungsgesetzes 1950; vgl. BTDrucks. 1/982, S. 20 zu § 10). Eine Staatspraxis, die sich nicht um die Bildung eines solchen Vertrauens durch Offenlegung des Datenverarbeitungsprozesses und strikte Abschottung bemühte, würde auf längere Sicht zu schwindender Kooperationsbereitschaft führen, weil Misstrauen entstünde. Da staatlicher Zwang nur begrenzt wirksam werden kann, wird ein die Interessen der Bürger überspielendes staatliches Handeln allenfalls kurzfristig vorteilhaft erscheinen; auf Dauer gesehen wird es zu einer Verringerung des Umfangs und der Genauigkeit der Informationen führen (BTDrucks. 1/982, aaO.). Lässt sich die hochindustrialisierte Gesellschaft kennzeichnende ständige Zunahme an Komplexität der Umwelt nur mit Hilfe einer zuverlässigen Statistik aufschlüsseln und für gezielte staatliche Maßnahmen aufbereiten, so läuft die Gefährdung der amtlichen Sta- (51) tistik darauf hinaus, eine wichtige Voraussetzung sozialstaatlicher Politik in Frage zu stellen. Kann damit nur durch eine Abschottung der Statistik die Staatsaufgabe »Planung« gewährleistet werden, ist das Prinzip der Geheimhaltung und möglichst frühzeitigen Anonymisierung der Daten nicht nur zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen vom Grundgesetz gefordert, sondern auch für die Statistik selbst konstitutiv.

cc) Wird den erörterten Anforderungen in wirksamer Weise Rechnung getragen, ist die Erhebung von Daten zu ausschließlich statistischen Zwecken nach dem derzeitigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand verfassungsrechtlich unbedenklich. Es ist nicht erkennbar, dass das Persönlichkeitsrecht der Bürger beeinträchtigt werden könnte, wenn die erhobenen Daten nach ihrer Anonymisierung oder statistischen Aufbereitung (vgl. § 11 Abs. 5 und 6 BStatG) von Statistischen Ämtern anderen staatlichen Organen oder sonstigen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Besondere Probleme wirft eine etwaige Übermittlung (Weitergabe) der weder anonymisierten noch statistisch aufbereiteten, also noch personenbezogenen Daten auf. Erhebungen zu statistischen Zwecken umfassen auch individualisierte Angaben über den einzelnen Bürger, die für die statistischen Zwecke nicht erforderlich sind und die - davon muss der befragte Bürger ausgehen können - lediglich als Hilfsmittel für das Erhebungsverfahren dienen. Alle diese Angaben dürfen zwar kraft ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung weitergeleitet werden, soweit und sofern dies zur statistischen Aufbereitung durch andere Behörden geschieht und dabei die zum Schutz des Persönlichkeitsrechts gebotenen Vorkehrungen, insbesondere das Statistikgeheimnis und das Gebot der frühzeitigen Anonymisierung, ebenso durch Organisation und Verfahren zuverlässig sichergestellt sind wie bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Eine Weitergabe der für statistische Zwecke erhobenen, nicht anonymisierten oder statistisch aufbereiteten Daten für Zwecke des Verwaltungsvollzugs kann hingegen in unzulässiger Weise in das Recht auf (52) informationelle Selbstbestimmung eingreifen (vgl. ferner unten C IV 18).

Den dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 im Wesentlichen. Gegenstand der Nachprüfung sind insoweit die §§ 2 bis 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes mit Ausnahme der Frage nach der Eigenschaft als Anstaltsinsasse oder der Zugehörigkeit zum Anstaltspersonal (§ 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2). Diese Vorschriften sind mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG mit der Maßgabe vereinbar, dass der Gesetzgeber ergänzend für bisher fehlende Grundrechtssichernde Organisations- und Verfahrensregelungen sorgt und damit die an eine Totalerhebung nach Art der Volkszählung 1983 zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet. ...

(54) c) Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 entspricht, soweit es Prüfungsgegenstand ist, auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach muss eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 [352 f.]; st. Rechtsprechung).

Das Volkszählungsgesetz 1983 soll dem Staat die für künftiges Planen und Handeln benötigten Informationen verschaffen. Als Vorbedingung für die Planmäßigkeit staatlichen Handelns (vgl. BVerfGE 27, 1 [7]) dient die Volkszählung 1983 einem einleuchtenden, zur Erfüllung legitimer Staatsaufgaben angestrebten Zweck.

Mit dem eingesetzten Mittel der Volkszählung als Totalerhebung (Vollerhebung) und dem Fragenkatalog des § 2 Nr. 1 bis 7 und der §§ 3, 4 WG 1983 ist die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung auf Grund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1973 zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen -73/403/EWG - (Abl.EG Nr. L 347 vom 17.12.1973, S. 50) nachgekommen. Erhebungsmethode und Erhebungsprogramm sind geeignet und erforderlich, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und für die Auskunftspflichtigen zumutbar. ...

#### (61) IV.

1. Die zu statistischen Zwecken erhobenen, noch nicht anonymisierten, also noch personenbezogenen Daten dürfen – wie bereits ausgeführt (oben C II b cc<sup>9</sup>) – kraft ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung weitergeleitet werden, soweit und sofern dies zur statistischen Aufbereitung durch andere Behörden erfolgt und wenn dabei die zum Schutz des Persönlichkeitsrechts gebotenen Vorkehrungen, insbesondere das Statistikgeheimnis und das Gebot der Anonymisierung, in gleicher Weise zuverlässig sichergestellt sind wie bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Würden hingegen personenbezogene, nicht anonymisierte Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben wurden und nach der gesetzlichen Regelung dafür bestimmt sind, für Zwecke des Verwaltungsvollzuges weitergegeben (Zweckentfremdung), würde in unzulässiger Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Es kann offen bleiben, ob eine direkte Weiterleitung dieser Daten generell und selbst dann als unvereinbar mit dem Grundsatz der Trennung von Statistik und Vollzug zu beanstanden wäre, wenn der Gesetzgeber diese Weiterleitung ausdrücklich vorsähe. Es bedarf auch keiner abschließenden Erörterung, ob die gleichzeitige Durchführung einer an sich statthaften Erhebung personenbezogener Daten für statistische Zwecke mit einer an sich statthaften Erhebung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke des Verwaltungsvollzuges auf verschiedenen Bögen (kombinierte Erhebung) zulässig wäre. Sowohl die direkte Übermittlung von zu statistischen Zwecken erhobenen Daten als auch die kombinierte Erhebung wären schon deshalb nicht bedenkenfrei, weil die Verknüpfung zweier unterschiedlicher Zwecke mit unterschiedlichen Anforderungen den Bürger angesichts der für ihn undurchsichtigen Möglichkeiten der (62) automatischen Datenverarbeitung in hohem Maße verunsichert und dadurch die Zuverlässigkeit der Angaben und deren Eignung für statistische Zwecke gefährden kann. Ferner wären die unterschiedlichen Voraussetzungen zu beachten: So gelten für die Erhebung und Verwertung zu statistischen Zwecken das Statistikgeheimnis, das Gebot der Anonymisierung und das Nachteilsverbot; für die Erhebung zu Verwaltungsvollzugszwecken ist dies hingegen nicht oder nicht in gleicher Weise der Fall; während für die Statistik Identifikationsmerkmale (etwa Name und Anschrift) nur als Hilfsmittel dienen, sind sie in aller Regel für die Erhebung zu Verwaltungsvollzugszwecken wesentlicher Bestandteil. Zudem wird dabei die auf statistische Datensammlung zugeschnittene Ermittlungsorganisation zugleich für andere Erhebungszwecke eingesetzt, die für sich allein eine solche Organisation schwerlich rechtfertigen würden. Auch wäre zu beachten, dass das Rechtsschutzverfahren bei den beiden Erhebungsarten auseinanderlaufen kann.

Eine Regelung, die dennoch beide Zwecke gleichzeitig erreichen will, ist zur Erreichung der beabsichtigten Zwecke jedenfalls dann untauglich und damit verfassungswidrig, wenn sie tendenziell Unvereinbares miteinander verbindet. In einem solchen Fall kann die Verbindung statistischer Zwecke mit Verwaltungsvollzugszwecken in einer Zählung nicht nur zu Unklarheit und Unverständlichkeit der Norm führen, sondern bewirkt darüber hinaus ihre Unverhältnismäßigkeit. Anders als bei Datenerhebungen zu ausschließlich statistischen Zwecken ist hier eine enge und konkrete Zweckbindung der weitergeleiteten Daten unerlässlich (oben C II 2 a<sup>10</sup>). Zudem ist das Gebot der Normenklarheit von besonderer Bedeutung. Der Bürger muss aus der gesetzlichen Regelung klar erkennen können, dass seine Daten nicht allein zu statistischen Zwecken verwendet werden, für welche konkreten Zwecke des Verwaltungsvollzugs seine personenbezogenen Daten bestimmt und erforderlich sind und dass ihre Verwertung unter (63) Schutz gegen Selbstbezeichnung auf diesen Zweck begrenzt bleibt. ...“

9 Seite 51 der amtlichen Sammlung.

10 Seite 41 f. der amtlichen Sammlung.

## **A Prüfung des einschlägigsten Grundrechts**

### *1 Grundrechtstatbestand*

- 1.1 Einleitungssatz, wodurch der Grundrechtstatbestand erfüllt sein könnte
- 1.2 Prüfung sachlicher Schutzbereich (Schutzgut = Grundrechtsinhalt)
- 1.3 Prüfung persönlicher Schutzbereich (Grundrechtsfähigkeit)
- 1.4 Ergebnissatz, ob der Grundrechtstatbestand erfüllt ist oder nicht

### *2 Eingriffstatbestand*

- 2.1 Eingriff in den Schutzbereich
  - 2.1.1 Hoheitliches Handeln
  - 2.1.2 Positives Handeln
  - 2.1.3 Mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung
  - 2.1.4 Erheblichkeit der Beeinträchtigung
- 2.2 Grundrechtsschranken

### *3 Rechtfertigung des Eingriffs*

- 3.1 Schrankenvorbehalt
  - 3.1.1 Gesetzgebungskompetenz
  - 3.1.2 Verbot des Einzelfallgesetzes
  - 3.1.3 Zitiergebot
  - 3.1.4 Bestimmtheitsgebot
  - 3.1.5 Wesensgehaltsgarantie
- 3.2 Übermaßverbot (= Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes)
  - 3.2.1 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
  - 3.2.2 Güterabwägungsprinzip mit den Beurteilungskriterien des Bundesverfassungsgerichts:  
Intensität der Maßnahme,  
Gewicht des Gemeinwohlinteresses,  
das im Grundrecht verankerte Individualinteresse

## **B Prüfung weiterer Grundrechte (i. d. R. mindestens Art. 2 Abs. 1 GG, wenn nicht ausdrücklich nach der Aufgabenstellung ausgeschlossen)**

*Für jedes einzeln und hintereinander zu prüfende Grundrecht gilt:*

- 1 Grundrechtstatbestand (i. d. R. fehlt es am sachlichen Schutzbereich)*
- 2 Eingriffstatbestand*
- 3 Rechtfertigung des Eingriffs*

## **C Gesamtergebnis**

1. Was ist Didaktik?
2. Was ist unter schülerorientierter Didaktik nach *Hilbert Meyer* zu verstehen?
3. Ist „Methodik“ ein Unterpunkt der Didaktik oder grenzt sie sich von ihr ab?
4. Wie sind die Funktionen des Gedächtnisses zu erläutern?
5. Wie könnte das Phänomen „Denkblockade“ nach *Frederic Vester* beschrieben werden und welche Möglichkeiten zu deren Vermeidung gibt es im Polizeiberuf?
6. Wie lauten stichwortartig die zwölf Grundformen des Lehrens nach *Hans Aebli*?
7. Wie ist der abstrakte Aufbau gedanklicher Strukturen aus der Analyse von geistigen Entwicklungsstufen bei Kleinkindern zu erklären?
8. Auf welche Weise sind – in der didaktisch richtigen Reihenfolge – in Anlehnung an *Hans Aebli* die vier Unterrichtsphasen (Ablaufphasen) im *Lernprozess*, die das Gerüst zur Vermittlung des Themas „Die Personenkontrolle“ bilden, zu erläutern? Wie ist zu begründen, warum insbesondere die *erste Phase* bei diesem Thema wichtig ist?
9. Welches *objektive Interesse* haben die Polizeimeisteranwärter/innen am Unterricht?
10. Auf welche drei Bereiche erstreckt sich Unterrichtsmethodik?
11. Ist die Methodik, einen längeren neuen Text von den Lernenden vorlesen zu lassen, aus didaktischer Sicht besonders vorteilhaft oder besonders nachteilig?
12. Welcher Film wäre als Unterrichtseinstieg zum Thema „Personenkontrolle“ aus didaktischer Sicht am besten: einer mit versteckten Fehlern, einer mit offensichtlichen Fehlern oder einer mit einer perfekten Personenkontrolle?



Eine Beantwortung vorstehender und noch vieler weiterer Fragen gibt das Buch:

**Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas:** Wissenstest – Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei, 400 Fragen – 400 Antworten für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 3. Aufl., Lübeck 2010 (Lübecker Medien Verlag: <http://www.luebecker-medien-verlag.de>).

Hier wird die schülerorientierte Didaktik nach *Hilbert Meyer*<sup>11</sup> in Verbindung mit den Grundformen des Lehrens nach *Hans Aebli*<sup>12</sup> und unter Berücksichtigung der lernpsychologischen Erkenntnisse nach *Frederik Vester*<sup>13</sup> zugrunde gelegt, die den Prozess der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen in zwei Hauptschritte gliedert, nämlich in die *Bedingungsanalyse* und die *didaktische Strukturierung*.

Hilbert Meyer bestimmt Schülerorientierung nach drei Elementen:

- „1. Schülerorientierte Didaktik ist die Theorie der Analyse und Konstruktion von Lehr/Lernprozessen unter Einbeziehung und Thematisierung der *Interessen* der Lernenden.
2. Schülerorientierte Didaktik geht von einem dialektischen Zusammenhang von Zielen, Inhalten und Methoden im Unterrichtsprozess aus.
3. Schülerorientierte Didaktik rechnet damit, dass in der gesellschaftlich verfassten Schule grundsätzlich entfremdetes Lernen stattfindet, das nur ansatzweise und widersprüchlich zu selbstbestimmtem Lernen aufgehoben werden kann.<sup>14</sup>“

Es ist festzuhalten, dass die Lehrenden nicht nur den *polizeifachlichen Unterrichtsstoff* zu vermitteln haben, sondern gleichzeitig und gleichwertig auch die *polizeisoziale Ausbildung* leisten müssen.

Das Lehrgeschehen lässt sich in die drei Dimensionen *Lerninhalt*, *Lernmedien* und *Lernprozess* strukturieren<sup>15</sup> (siehe dazu unten den Unterrichtswürfel).

---

11 Meyer, Hilbert: Leitfaden zur Unterrichtsvorbereitung, 16. Aufl. (Nachdruck der 12.), Frankfurt am Main: Cornelsen Verlag 2003.

12 Aebli, Hans: Zwölf Grundformen des Lehrens. Eine allgemeine Didaktik auf psychologischer Grundlage. Medien und Inhalte didaktischer Kommunikation, der Lernzyklus. 13. Aufl., Stuttgart: Verlag Klett-Cotta 2006.

13 Vester, Frederic: Denken, Lernen, Vergessen. Was geht in unserem Kopf vor, wie lernt das Gehirn, und wann lässt es uns im Stich? 30. Aufl., München: Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv) 2004.

14 Meyer, a. a. O., S. 204.

Oberstes pädagogisches Prinzip ist die *Veranschaulichung* von Lehrstoffen<sup>16</sup>.

Das Prinzip der Anschaulichkeit soll an zwei zivilrechtlichen Beispielen geübt werden: Thema des ersten Beispiels ist das „*Offenkundigkeitsprinzip des Besitzes*“. Welche Methode wird sinnvoller Weise angewandt, um Neugierde weckend in dieses Thema anschaulich einzuführen? Dazu der folgende Gesetzestext:

**„§ 1006 Abs. 1 BGB**

*(1) Zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, dass es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.“*

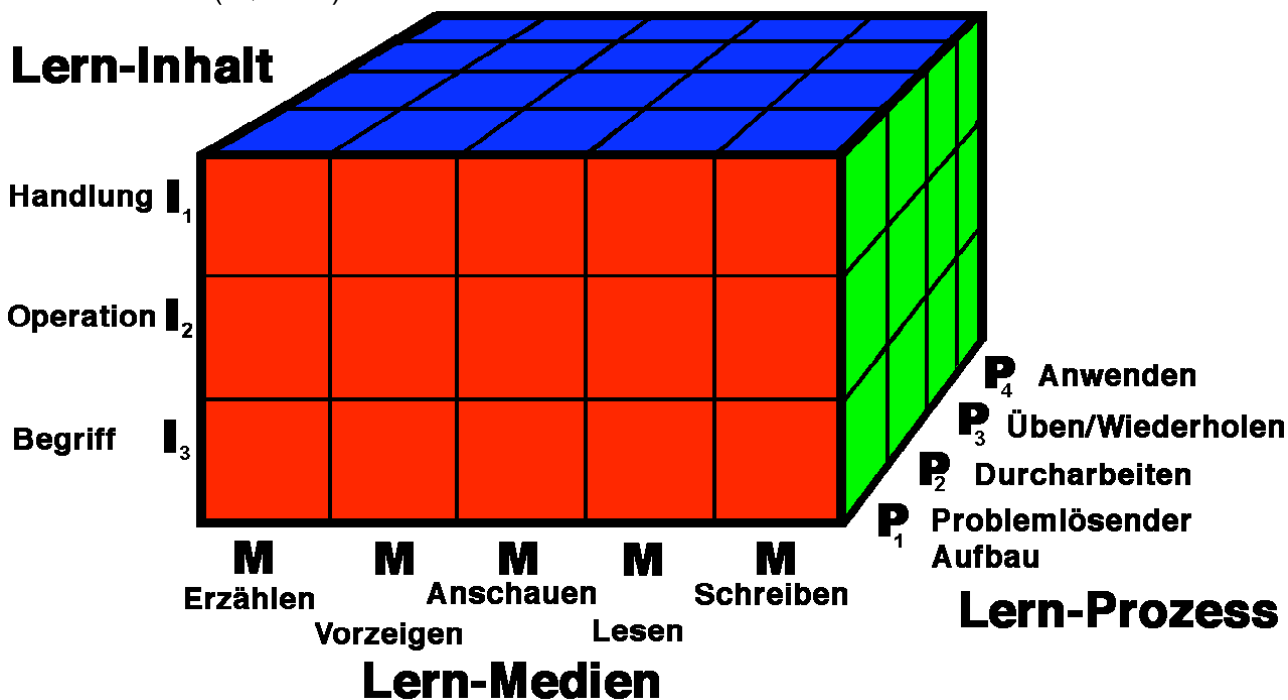
Das zweite zivilrechtliche Beispiel ist die „*Ersitzung*“. Welche Methode wird sinnvoller Weise angewandt, um Neugierde weckend in dieses Thema anschaulich einzuführen? Dazu der folgende Gesetzestext:

**„§ 937 BGB**

*(1) Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung).  
(2) Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht.“*

Beide Themen erfordern ein hohes Abstraktionsvermögen, müssten aber zeitplanmäßig in etwa 15 Minuten abgehandelt werden. Deshalb ist besondere handlungsorientierte Methodik gefordert.

Der Lehr-Würfel(-Quader) nach Aebli



Die Zahlen bei der Unterrichtsdimension des Lerninhalts und der Dimension des Lernprozesses geben die lernpsychologische, schülerorientierte Ablaufphase an: „Handlung“ und „Problemlösender Aufbau“ stehen somit möglichst am Anfang einer Unterrichtssequenz! Welches Lernmedium dabei verwendet wird, ist abhängig vom fachlichen Lerninhalt – eine Reihenfolge gibt es in dieser Unterrichtsdimension also nicht.

15 Vgl. Möllers, Didaktik, a. a. O., S. 39 ff. (3. Teil)

16 Vgl. Möllers, Didaktik, a. a. O., S. 65 ff. (5. Teil).

**Möllers, Martin H. W. (Hg.):** Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., Verlag C. B. Beck: München: 2010.

*Das Buch ist fachübergreifend für alle Studienbereiche und alle Fächer der Polizeiaus- und Fortbildung. Seine mehr als 10.000 Stichwörter beziehen sich auf alle Ausbildungsinhalte der Polizei. Als umfangreichstes Fachlexikon mit annähernd 2.500 Seiten im Großformat bei 8 pt Schrift ist es für Studium und Praxis unentbehrlich. Weitere Hinweise: [www.martin-moellers.de/start](http://www.martin-moellers.de/start).*

**van Ooyen, Robert Chr. / Möllers, Martin H. W. (Hg.):** Die öffentliche Sicherheit auf dem Prüfstand: 11. September und NPD-Verbot. Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/Main 2002.

*Der Sammelband setzt zwei Themenbereiche miteinander in Bezug, die auf den ersten Blick scheinbar nichts verbindet: hier der Terroranschlag einer „islamistischen“ Gruppe auf die USA mit folgender Intervention in Afghanistan, dort das laufende Parteiverbotsverfahren gegen die NPD vor dem Bundesverfassungsgericht. In der Auseinandersetzung mit dem politischen Extremismus stehen liberal-demokratisch verfasste Gesellschaften wie die Bundesrepublik jedoch immer wieder vor demselben Problem: Wie soll man diesen bekämpfen, ohne selbst der „politischen Theologie“ von „Freund-Feind“ aufzusitzen und genau die Freiheiten einer „offenen Gesellschaft“ aufzugeben, die man zu verteidigen sucht? Nicht jede angesichts des öffentlichen Erwartungsdrucks schnell in Kraft gesetzte Maßnahme mag sich in der konkreten Situation als zwecktauglich erweisen, und die Erfahrung zeigt, dass selbst die in einer bestimmten Situation einmal sinnvoll eingeführten Beschränkungen der Freiheit mitunter zählebig fortexistieren. Die im Kampf gegen den Extremismus verschärfte Handhabung der Instrumente öffentlicher Sicherheit gehört daher auf den „Prüfstand“. Dies gilt um so mehr, je stärker sich die Trennungslinien von innerer und äußerer Sicherheit verwischen. In einzelnen Beiträgen werden die Implikationen und Ambivalenzen dieser aktuellen Entwicklungen exemplarisch erörtert und durch eine umfangreiche Dokumentation einschlägiger Quellen ergänzt.*

**Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. / Spohrer, Hans-Thomas (Hg.):** Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie. Verlag Leske + Budrich: Opladen 2003.

*Das Buch ist die erste nur dem BGS gewidmete wissenschaftliche Darstellung. Obwohl über 50 Jahre als Institution mit inzwischen auch internationalen Aufgaben etabliert, wurde bisher die Polizei des Bundes in der politikwissenschaftlichen Fachliteratur nur als Annex bei Untersuchungen über die Polizeien der Länder wahrgenommen. Die Beiträge behandeln aktuelle politische Fragestellungen, mit denen der BGS befasst ist, z. B. die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylrecht. Rechtswissenschaftliche Problemlagen, wie z. B. die Strafverfolgungskompetenzen des BGS in Abgrenzung zu Landeszuständigkeiten sowie Sicherheitskooperationen zwischen der Bundesrepublik und der Deutschen Bahn AG, werden ebenso behandelt. Der polizeiwissenschaftliche Themenbereich befasst sich mit Fragen zum Grenzschutz in einem zusammenwachsenden Europa und beschreibt für den BGS zum Alltag gewordene internationale Einsätze wie den Aufbau des Grenzschutzes in Bosnien und Herzegowina im Auftrag der Vereinten Nationen. Einen eigenen Schwerpunkt bilden darüber hinaus hochschuldidaktische Analysen aus dem Polizeifachhochschulstudium, etwa zu den Auswirkungen von PISA.*

**Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.):** Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2002/2003. Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/Main 2003.

*Es handelt sich um ein alle zwei Jahre erscheinendes Sammelwerk, in dem Experten aus Wissenschaft und Politik zu aktuellen Sicherheitsfragen Stellung nehmen. Erschienen ist daher auch:*

**Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.):** Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2004/2005. Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/Main 2005.

**van Ooyen, Robert Chr. / Möllers, Martin H. W. (Hg.):** Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden 2006.

*Das Buch schließt eine Lücke: Es betrachtet aus politikwissenschaftlicher Sicht die Rolle des Bundesverfassungsgerichts im politischen System der Bundesrepublik Deutschland. Namhafte Autorinnen und Autoren der Politik- und Rechtswissenschaft, darunter auch aktive Richter des Bundesverfassungsgerichts, haben ihre Beiträge zu den sieben Kapiteln (Architektur als Sinnbild der Moderne – Verfassungstheoretische Grundlagen – Historische Positionen – Bundesverfassungsgericht im politischen Prozess – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Bundesverfassungsgericht international – Perspektiven der Verfassungsgerichtsrechtsprechung) abgegeben.*

**Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.):** Politischer Extremismus 1: Formen und aktuelle Entwicklungen, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/Main 2007.

**Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.):** Politischer Extremismus 2: Terrorismus und wehrhafte Demokratie, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/Main 2007.

**Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.):** Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2006/2007. Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/Main 2007.

**Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.):** Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2008/2009. Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/Main 2009.

**van Ooyen, Robert Chr. / Möllers, Martin H. W. (Hg.):** (Doppel-)Staat und Gruppeninteressen. Pluralismus – Parlamentarismus – Schmitt-Kritik bei Ernst Fraenkel, Nomos: Baden-Baden 2009.

*„Staat“ als Vielheit der Bürger (Aristoteles) – nach 1945 hat vor allem Ernst Fraenkel ein Konzept des Neopluralismus vorgelegt; er zählt zu den „Klassikern“. Worin zeigt sich seine Anschlussfähigkeit? In der Staatslehre sind etatistische Traditionsbestände wirkmächtig geblieben. Zugleich ist ein Unverständnis der Demokratie verbreitet: „Lobbyismus“ hat immer noch einen schlechten „Bei-*

geschmack“, obwohl Gruppeninteressen das Lebenselixier einer offenen Gesellschaft bilden und auch in einer Demokratie „geherrscht“ werden muss. Das Problem, wie viel Grundkonsens und wie viel Streit man braucht, stellt sich insbesondere bei politischen Gegnern, die mit „Freund-Feind-Ideologien“ agieren. Fraenkels Konzept wird in historisch-biografischen und staatstheoretischen Bezügen (pluralistische Demokratie; Arbeiterbewegung; Rechtspositivismus; Carl Schmitt; Naturrecht) einschließlich der Konkretisierung im Parlamentarismus (konstruktives Misstrauensvotum, Rätedemokratie; politische Kultur) entfaltet. Für die aktuelle Herausforderung durch den Terrorismus ist von Bedeutung, dass Ernst Fraenkel ein „Staatswissenschaftler“ war, der sein politisches Denken aus der „Freiheit“ bezog.

**Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.):** Europäisierung und Internationalisierung der Polizei. 2 Bde.; Band 1: Europäisierung, Band 2: Internationalisierung, 2. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/Main 2009.

*Die „Europäisierung“ und „Internationalisierung“ der Polizei ist keine Einbahnstraße, sondern ein „dialektischer“ Prozess, der die deutsche Gesellschaft und ihre Institutionen selbst notwendigerweise erfasst. „Europäisierung“ und „Internationalisierung“ von Polizei beinhaltet dann nicht nur die Schaffung europäisch / international organisierter Polizeieinrichtungen und Instrumente oder den Einsatz der Polizei im Ausland insbesondere unter dem Dach internationaler Organisationen. Hier geht es vielmehr um die Frage des „interkulturellen Managements“: Inwieweit hat sich der deutsche Polizeidienst in einer pluralistischen Gesellschaft interkulturell geöffnet und wie lässt sich seine interkulturelle Kompetenz erhöhen? Auf diese Fragen wollen die beiden Bücher Antworten geben.*

**Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.):** Parteiverbotsverfahren, 2. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/Main 2010.

*In der Demokratie sind Parteiverbote eine heikle Sache. Umso wichtiger ist es, wie die Macht, den politischen Gegner aus dem Wettbewerb zu entfernen, gehandhabt wird. Das Bundesverfassungsgericht überzeugt in seinen Entscheidungen nur zum Teil: Als rechtspolitischer Akteur hat es die Prüfungsmaßstäbe situativ differenziert und sogar neu kreiert. Die Parteiverbotsverfahren gegen SRP, KPD, NL, FAP und NPD werden in ihren rechtlichen und politisch-gesellschaftlichen Bedingungen einschließlich des zeitgeschichtlichen Hintergrunds und des sich wandelnden Verständnisses „streitbarer Demokratie“ erörtert. Dabei kommt dem gescheiterten NPD-Verbot besondere Bedeutung zu: Ist Art. 21 Abs. 2 GG obsolet? Benötigen wir eine „flexible Response“? Durch EMRK und EGMR sind zudem die demokratischen und rechtsstaatlichen Standards längst „europäisiert“. Der Band enthält auch eine Dokumentation der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.*

**Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.):** Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2010/2011. Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/Main 2011.

Weitere Hinweise auf meiner Website unter <http://www.martin-moellers.de>